

1

f. 3

Extractus Prot. Hoch-Direktoriums  
Pflanzungs-Administration d. d. 20. Jan. 1831.

§ 1. Ein vorerwähnter Vorleser der Sitzung des Pflanzungs-Verwaltungsrathes  
Hoch-Direktoriums d. d. 22. März 1830. war in demselben zugleich  
aufgestellt worden die Verpflichtung alljährlich botanische Vorlesungen  
zu halten, zu Vorträgen, Vorträgen zu sich zu belassen die  
sich an demselben, und zu langen diese Vorträge, auf das  
Hoch-Direktorium Logal Anzeiger zu leisten und nach demselben die  
dem Hoch-Direktorium anzuvertrauten Angelegenheiten der Pflanzung  
vom 8. März a. p. beizubringen und nach dem Hoch-Direktorium  
Pflanzungs-Administration.

I.

Es ist provisorisch und solange die dem Hoch-Direktorium Dr.  
Krauss anvertrauten Angelegenheiten von dem botanischen  
Vorlesungen nicht demselben ein Pflanzungs-Verwaltungsrath  
der Gesellschaft zu bestellen, letzterer auch für sich mit dem  
dem Hoch-Direktorium Dr. Krauss zu diesem Zweck anzuvertrauten  
Logal vom 1. März 1830. — anstatt des Hoch-Direktoriums Dr.  
Krauss zu gerufen.

II.

Dieser Logal der Gesellschaft hat die Verpflichtung

1. Derselben vornehmlich vom 1. April bis zum 1. Oktober eine Vorlesung  
zu halten botanische Vorlesungen zu halten, und außerdem  
einmal vornehmlich eine botanische Expedition mit dem Hoch-Direktorium  
in der Umgebung vorzunehmen.
2. Diese Expeditionen sollen zugleich mit Rücksicht auf die  
jüngeren, jungen Pflanzungen, Gymnasien u. s. w. gerichtet  
werden.
3. In diesen Vorlesungen müsse alljährig eine gründliche  
Lehrweise der gebrauchlichsten Systeme, der Terminologie,  
Physiologie und Pathologie, und Geschichte der Gesellschaft  
gehalten, und mit fleißiger Analyse der Pflanzen und von  
Gegenständen werden.

4. Mit einem besondern Ansehen sind die  
Administrationen verbunden, wenn der Lehrer in der  
Mittelschule seine Schüler mit dem sogenannten  
Cognoscere näher bekannt machen wird. Sie sollen  
so bald als möglich die Aufsicht über dieselben, und die  
offentlichen Schulen der Wissenschaftlichen Vorlesungen, bei  
Examinationen, Analysen u. s. w. auch die sogenannten  
offiziellen Pflanzen und deren Diagnosen von  
Männern und jährlich übersehen, besondere  
Rücksicht genommen werden.

5. Wenn nun der Lehrer die Leitung der botani-  
schen Garten und der D. Dantzenburgischen Dist-  
riktbibliothek (nach den Statuten im Ganzen) sein wird  
offen steht, so ist es seinem Pflicht dem  
Garten bei Bestimmung neuer Pflanzen und  
bei Aufzeichnung der jährlichen Cataloge über  
die vornehmsten Pflanzen mit Sorgfalt und Fleiß zu  
unterstützen, und indem er daher eine Mittheilung  
sich über den botanischen Garten überbringen  
wird, die Administration auf Verbesserung  
und Beförderung von Mängelbeseitigung zu  
maachen.

6. Der Lehrer ist gehalten die Administration  
jährlich im Ansehen der Schüler und ihrer Qua-  
lification anzuführen.

7. Die Vorlesungen werden in dem Herbarium der  
naturhistorischen Museen gehalten, die Admini-  
stration wird über ihnen beaufsichtigt, dem  
Lehrer ein Zimmer im Distrikt zum Aufnahm-  
en des Herbariums und Aufsteigen der Garten an-  
zuweisen.

III.

Wenn nun diese Vorlesungen unentgeltlich sind, und  
Der

Das Lehnen der Coloniat kein besondere Honorar von der Zu-  
sammen anzuführen soll, so soll der selbe Tag von der die  
wisse jährlich zweihundert und sechzig Gulden im 24/26 in vier  
halbjährigen Raten zu bezinsen und zwar Ende März, Juny, Aug.  
October und Decembar.

IV

Da diese Stelle wie oben der Natur der Sache zu Folge  
unverwundlich befehlet worden sein, so steht es so weit, und  
wird sich unverwundlich wiederholt, jedem Gelehrten, diesen  
Contract mit vierzehnjähriger Aufkündigung aufzusetzen,  
doch so und dergestalt, daß diese Aufkündigung jedesmal  
zwischen dem 4. und 15. October erfolgen muß, und wenn  
sie da nicht erfolgt, diesen Contract, und Aufstellung auf ein  
Jahr weiter stillstehen zu belohnen ist.

V

Weswegen man zur Übernehmung dieser Stelle und der in  
obigen §. gedachten Nebenbedingung Hr. Dr. J. Gust:  
Georg Wolff einverstanden sich bereitwillig erklärt und  
dieselbe den 20. Jan a. c. von der D: P. Cantenburgerischen  
Obrigkeit bekräftigt worden, so sollen von  
diesem Casus die zu erwählende Buchcoll. einzunehmen  
ist genug Abschrift ausgefertigt und dem Herrn Dr.  
Eusebii zugewandt, die undern aber von Herrn Doct.  
Eusebii unbenutzt zu den Stellen genommen werden.

Georg Fresenius  
Medic. & Chirurg. Doctor



*[Faint, illegible handwriting at the top of the page]*

11

*[Faint, illegible handwriting in the middle section]*

*[Faint, illegible handwriting in the lower middle section]*

*[Handwritten signature or name at the bottom left]*

